

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Straßenbahn von Bern nach Worb.

(Vom 19. Mai 1903.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 14. März d. J. stellte der Präsident des Verwaltungsausschusses der Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn das Gesuch, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 263) der Berner Tramwaygesellschaft in Bern erteilte und unterm 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 524) auf die Straßenbahngesellschaft Bern-Muri-Gümligen-Worb übertragene Konzession für den Bau und Betrieb dieser Straßenbahn folgendermaßen abgeändert werden:

1. Im Art. 3 solle als Sitz der Gesellschaft „Worb“ bezeichnet werden.

Für diese Verlegung würden hauptsächlich lokal-politische Gründe sprechen.

2. Es möchten die Zwischenstationen von Burgernziel, Muri, Gümligen und Rüfenacht als Güter- und Gepäckabfertigungs-, sowie Billetausgabestellen aufgehoben und durch Haltestellen ersetzt werden, da zur Verbesserung der finanziellen Situation eine möglichste Verminderung der Ausgaben notwendig geworden sei.

Dies würde eine Änderung, Aufhebung oder teilweise Aufhebung der Art. 15, 17, 18, 19, 20 und 21 der Konzession betreffen. Zu Art. 11 (im Gesuche als 14 bezeichnet) werde folgende Ergänzung gewünscht:

„Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und Handgepäck, ferner von Gepäck- und Expreßgut, sofern das Gewicht eines einzelnen Stückes 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Zum Güter- und Viehtransport ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.“

Für Art. 15, Al. 4, werde folgende Fassung vorgeschlagen:

„Für das Gepäck- und Expreßgut wird pro Stück (bis auf 50 kg.) eine Taxe von 20 Rappen bis auf 5 Kilometer, und von 40 Rappen für eine Distanz von über 5 Kilometer bezogen.“

Die Art. 17, 18, 19 und 20 seien ganz und Art. 21 teilweise zu streichen.

In seiner Vernehmlassung vom 17. April d. J. erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Bern mit der gewünschten Verlegung des Gesellschaftssitzes von Bern nach Worb, sowie mit der Umwandlung der Zwischenstationen in einfache Haltestellen einverstanden.

Die beabsichtigte Verlegung des Gesellschaftssitzes gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlaß. Was die Umwandlung der Zwischenstationen in einfache Haltestellen anbelangt, so muß zwar zugegeben werden, daß dies für diejenigen Örtlichkeiten, welche, wie z. B. Muri, an keiner andern Bahn liegen, eine gewisse Verkehrserschwerung mit sich bringt; andererseits zwingt aber die prekäre finanzielle Situation der Gesellschaft zu möglicher Verminderung der Ausgaben. Mit Rücksicht auf diesen letztern Punkt und weil der Regierungsrat des Kantons Bern, als Vertreter der Lokalinteressen, sich über die fragliche Maßnahme in zustimmendem Sinne geäußert hat, haben wir unsererseits auch keine Veranlassung, Einwendungen zu erheben.

Der nachstehende Beschlußentwurf, durch welchen dem Konzessionsabänderungsgesuch entsprochen werden soll, gibt uns noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach Art. 11 wird ein neuer Art. 11^{bis} eingeschaltet mit dem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Wortlaut.

Im Art. 15, Alinea 2 und 6, ist diejenige Fassung gewählt, welche jetzt in den neuern Konzessionen allgemein üblich ist.

Art. 15, Alinea 4, entspricht, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, dem Vorschlage der Gesellschaft.

Die Art. 17, 18 und 19 fallen, als den Vieh- und Güterverkehr betreffend, dahin. In den Art. 20 und 21 sind die speziell den Güterverkehr betreffenden Bestimmungen gestrichen worden.

Wir beantragen Ihnen, dem Konzessionsänderungsgesuch durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes zu entsprechen und benutzen auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Mai 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Aenderung der Konzession einer Straßenbahn von Bern
nach Worb.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe des Präsidenten des Verwaltungsausschusses der Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn vom 14. März 1903;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1903,

beschließt:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 263) der Berner Tramwaygesellschaft in Bern erteilte und unterm 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 524) auf die Straßenbahngesellschaft Bern-Muri-Gümligen-Worb in Bern übertragene Konzession für den Bau und Betrieb einer Straßenbahn von Bern über Muri und Gümligen nach Worb wird folgendermaßen abgeändert:

1. Im Artikel 3 wird als Sitz der Gesellschaft „Worb“ bezeichnet.

2. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel eingeschaltet:

„Art. 11^{bis}. Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und Handgepäck, ferner von Gepäck und Expresgut, sofern das Gewicht eines einzelnen Stückes 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Zum Güter- und Viehtransport ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.“

3. Im Art. 14 wird der letzte Satz des zweiten Alineas gestrichen.

4. Artikel 15, Alinea 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter 4 Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen.

Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.“

5. Artikel 15, Alinea 4, erhält folgende Fassung:

„Für das übrige Gepäck der Reisenden, sowie für Expresgut kann pro Stück eine Taxe von 20 Rappen für Entfernungen bis fünf Kilometer und von 40 Rappen für größere Entfernungen bezogen werden.“

6. Art. 15, Alinea 6, erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.“

7. Die Artikel 17, 18 und 19 werden gestrichen.

8. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet. Ist die genaue Ziffer der so berechneten Taxe keine durch fünf ohne Rest teilbare Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere durch fünf teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.“

9. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel 15 aufgestellten Taxbestimmungen für Gepäck und Expresgut beschlagen bloß den Transport von Station zu Station. Die Waren sind von den Aufgebern an die Stationsverladplätze aufzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen.

Das Auf- und Abladen der Waren ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür nicht erhoben werden.“

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Tessin für die Centovallistraße.

(Vom 19. Mai 1903.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 10. Dezember 1892 wurde, nachdem im Jahre 1888 ein erstes Gesuch der Regierung von Tessin abgelehnt worden war, dem Kanton Tessin für eine Straße im Centovalli zwischen Cavigliano und der italienischen Grenze bei Camedo ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten und von höchstens Fr. 284,000, als 40 % der Kostenvoranschlagssumme von Fr. 710,000, zugesichert.

Die Straße wurde bis zum Jahre 1896 fertig gebaut und dem Verkehr übergeben. Im Jahre 1898 ist die letzte Anzahlung hierfür geleistet worden.

Am 15. November 1899 teilte nun die Regierung des Kantons Tessin dem schweizerischen Bundesrate mit, daß die am Bau der Centovallistraße interessierten Gemeinden das Gesuch gestellt hätten, es möchte der zu 40 % angesetzte Bundesbeitrag auch auf die zum Teil schon ergangenen und zum andern Teil noch notwendigen Mehrkosten für den Ausbau der Straße aus-

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Straßenbahn von Bern nach Worb. (Vom 19. Mai 1903.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1903
Date	
Data	
Seite	66-71
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 550

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.